

Flossbach von Storch Stiftung Köln

Prüfung Jahresabschluss
31. Dezember 2022

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	16
III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage (Bilanz)	18
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	22
F. SCHLUSSBEMERKUNG	23

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022 der Flossbach von Storch Stiftung
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 der Flossbach von Storch Stiftung
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
3. Bilanz zum 31. Dezember 2022 der Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
4. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 der
Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Tätigkeitsbericht der Flossbach von Storch Stiftung
7. Tätigkeitsbericht der Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)
8. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
9. Steuerliche Ergebnisentwicklung zum 31. Dezember 2022 der Flossbach von Storch Stiftung
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorstand der

Flossbach von Storch Stiftung, Köln,
- im Folgenden auch "Stiftung" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Stiftung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Kuratoriums vom 23. Juni 2022 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 4. Mai 2023 angenommen.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an die Stiftung gerichtet.

Durch § 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung bezieht sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung, deren Durchführung sich entsprechend dem uns erteilten Auftrag nach Art und Umfang nach den Vorschriften über eine Pflichtprüfung einer Kapitalgesellschaft (§§ 317ff. HGB) richtet.

Die in der Verwaltung der Flossbach von Storch Stiftung stehende unselbstständige Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung ist in die Prüfung einbezogen und als Treuhandvermögen Bestandteil des Jahresabschlusses der Flossbach von Storch Stiftung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den IDW Prüfungsstandards "Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) und "Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) erstellt wurde.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt B. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), sowie den Jahresabschluss der unselbständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, bestehend aus der Bilanz (Anlage 3) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4), beigelegt.

Die Tätigkeitsberichte der beiden Stiftungen sind in den Anlagen 6 und 7 beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 tabellarisch dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 10 beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 4) der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, unter dem Datum vom 31. Mai 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Flossbach von Storch Stiftung, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Stiftungsvorstand für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand der Stiftung verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Stiftung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand der Stiftung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung."

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ggf. ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Durch § 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung bezieht sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Der Vorstand der Stiftung ist für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis zum 31. Mai 2023 in unserem Büro in Bonn durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25. Mai 2022 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021; er wurde mit Beschluss des Kuratoriums vom 23. Juni 2022 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB, § 7 Abs. 1 StiftG NRW und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses und aus Gesprächen mit dem Stiftungsvorstand bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Stiftungstätigkeit
- Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel
- Entwicklung und Bewertung der Finanzanlagen
- Prüfung der ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten
- Prüfung der Zusammensetzung des Eigenkapitals
- Prüfung der Auflösung des Sonderpostens der noch nicht verbrauchten Spendenmittel
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stiftung lagen uns Depotaufstellungen der Banken vor.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stiftung erfolgt durch die Formhals Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Köln, unter Verwendung des Programms der DATEV eG, Nürnberg.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde in freiwilliger Anwendung nach den handelsrechtlich für alle Kaufleute geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlagen 1 und 3) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlagen 2 und 4) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt, dabei wurde die Gliederung an die Informationsbedürfnisse einer steuerbegünstigten und Spenden sammelnden Organisation (IDW RS HFA 21) Stiftung angepasst.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze entspricht.

Die Stiftung weist einen Jahresfehlbetrag von EUR 228.544,61 (im Vorjahr: Jahresüberschuss von EUR 249.104,71) aus.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2022 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2021, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.
- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Stiftungstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).
- Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Angaben zu den bei den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten oder den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt. Eine außerplanmäßige Abschreibungen auf die am Stichtag beizulegenden niedrigeren Werte aufgrund einer voraussichtlich dauernder Wertminderung musste nicht vorgenommen werden. Das Wahlrecht bei einer voraussichtlich vorübergehenden Wertminderung auf den beizulegenden niedrigeren Wert abzuschreiben, wurde nicht ausgeübt, sodass die Wertpapiere weiterhin mit ihren Anschaffungskosten bilanziert werden.

Die **liquiden Mittel** sind zu Nennwerten angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für die Folgejahre darstellen, gebildet und mit dem Auszahlungsbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die **Verbindlichkeiten** sowie die **noch nicht verbrauchten Spendenmittel** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 2021:

Vermögensstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Finanzanlagen	<u>1.949</u>	<u>61,2</u>	<u>2.553</u>	<u>89,6</u>	<u>-604</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	1.949	61,2	2.553	89,6	-604
Liquide Mittel	1.233	38,8	295	10,4	938
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1</u>	<u>0,0</u>	<u>1</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.234	38,8	296	10,4	938
	<u>3.183</u>	<u>100,0</u>	<u>2.849</u>	<u>100,0</u>	<u>334</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Stiftungskapital	2.136	67,1	2.364	83,0	-228
Noch nicht verwendete Spenden	663	20,8	14	0,5	649
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	6	0,2	6	0,2	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38	1,2	36	1,3	2
Übrige Verbindlichkeiten	<u>340</u>	<u>10,7</u>	<u>429</u>	<u>15,0</u>	<u>-89</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	384	12,1	471	16,5	-87
	<u>3.183</u>	<u>100,0</u>	<u>2.849</u>	<u>100,0</u>	<u>334</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 334 auf TEUR 3.183 erhöht.

Die Finanzanlagen werden neben dem Bankkonto in einem Portfolio bei der V-BANK, München, gehalten und haben sich aufgrund von Zugängen in Höhe von TEUR 147 und Verkäufen in Höhe von TEUR 751 um TEUR 604 auf TEUR 1.949 vermindert. Als Folge der Verkäufe der Wertpapiere und der erhaltenen Spenden, die noch nicht vollständig verwendet wurden, haben sich die Liquiden Mittel um TEUR 938 auf TEUR 1.233 erhöht.

Das Eigenkapital der Stiftung ist um TEUR 228 auf TEUR 2.136 gesunken. Die Reduzierung ergibt sich durch Verluste aus Umschichtungen im Finanzanlagevermögen. Diese Verluste sind im Wesentlichen durch Umschichtungsergebnisse des Vorjahres gedeckt.

Die noch nicht verwendeten Spendenmittel sind durch im Geschäftsjahr 2022 erhaltene Zuwendungen um TEUR 649 auf TEUR 663 gestiegen, da von den im Geschäftsjahr 2022 erhaltenen Spenden in Höhe von insgesamt TEUR 1.002 der Betrag von TEUR 649 erst nach dem Geschäftsjahr verwendet wird.

Die übrigen Verbindlichkeiten haben sich um TEUR 89 vermindert. Der Rückgang resultiert aus der Auszahlung von Fördermitteln in Höhe von TEUR 172, die bereits im Jahr 2021 rechtsverbindlich zugesagt wurden, sowie der Einstellung einer neuen Zusage in Höhe von TEUR 83.

Die Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, Köln, treuhänderisch. Das Treuhandvermögen hat sich um TEUR 12 auf TEUR 3.687 erhöht.

2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2022		2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Erhaltene Spenden	1.002	283,9	1	0,1	1.001
Ertrag aus Spendenverbrauch	0	0,0	698	99,9	-698
Noch nicht verwendete Spenden	<u>-649</u>	<u>-183,9</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>-649</u>
Ertragswirksame Spenden	353	100,0	699	100,0	-346
Personalaufwand	-29	-8,2	-28	-4,0	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-603</u>	<u>-170,8</u>	<u>-721</u>	<u>-103,1</u>	<u>118</u>
Verwendete Stiftungsmittel	-632	-179,0	-749	-107,1	117
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	249	35,6	-249
Finanz- und Beteiligungsergebnis	<u>50</u>		<u>50</u>		<u>0</u>
Jahresergebnis	<u><u>-229</u></u>		<u><u>249</u></u>		<u><u>-478</u></u>

Die erhaltenen Zuwendungen haben sich um TEUR 1.001 auf 1.002 TEUR erhöht. Die Spenden im Berichtsjahr betreffen im Wesentlichen Spenden in Höhe von TEUR 1.000 durch die Stiftungsgründer. Im Geschäftsjahr wurden Spenden des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 649 noch nicht für satzungsmäßige Zwecke verwendet und deshalb dem Passivposten "Noch nicht verbrauchte Spendengelder" zugeführt und haben den Spendenertrag entsprechend gemindert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultierten im Vorjahr aus Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Wertpapieren in Höhe von TEUR 249. Die Veräußerungsgewinne wurden in die Umschichtungsergebnisse eingestellt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Positionen:

	2022 EUR
Projektstätigkeit	334.879,34
Mitgliedsbeiträge	12.070,00
Verluste aus Wertpapierverkäufen	228.544,61
Übrige Aufwendungen	<u>27.438,90</u>
	<u><u>602.932,85</u></u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich um TEUR 118 auf TEUR 603 vermindert. Den Verlusten aus Wertpapierverkäufen stehen geringere Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gegenüber. Die im Geschäftsjahr 2022 unmittelbar geförderten Projekte sind im Tätigkeitsbericht der Stiftung aufgeführt. Die Veräußerungsverluste wurden aus Umschichtungsergebnissen entnommen.

Die Beteiligungserträge aus den gehaltenen Wertpapieren belaufen sich auf TEUR 47 und die Zinserträge auf TEUR 3. Unter Berücksichtigung der Verluste aus den Wertpapiergeschäften verbleibt somit im Bereich der Vermögensverwaltung ein Ergebnis von TEUR -179.

Insgesamt ergibt sich damit bedingt durch die Wertpapiergeschäfte in 2022 ein Jahresfehlbetrag von TEUR 229 (im Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 249).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus den Vorschriften des § 7 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß dem Auftrag des Vorstands wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 7 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erweitert.

Unsere Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 7 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat keine Einwendungen ergeben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bonn, den 31. Mai 2023

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmidt

Wirtschaftsprüfer



ppa. Vater

Wirtschaftsprüfer

FLOSSBACH VON STORCH STIFTUNG, KÖLN
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.949.190,49	2.553.070,71
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.232.496,68	294.776,78
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	955,50	1.092,00
	3.182.642,67	2.848.939,49

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital		
1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
2. Zustiftungskapital	2.000.000,00	2.000.000,00
	2.100.000,00	2.100.000,00
II. Rücklagen		
Ergebnisrücklagen	35.796,77	35.796,77
III. Umschichtungsergebnisse	-441,49	228.103,12
	2.135.355,28	2.363.899,89
B. NOCH NICHT VERBRAUCHTE SPENDENMITTEL		
Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	663.355,46	14.236,61
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	5.714,00	5.784,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.145,98	36.036,50
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: : EUR 38.145,98 (Vorjahr: EUR 36.036,50)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	340.071,95	428.982,49
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 241.236,95 (Vorjahr: EUR 259.482,49)		
- davon mit einer Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren: : EUR 98.835,00 (Vorjahr: EUR 169.500,00)		
- davon aus Steuern: EUR 468,15 (Vorjahr: EUR 482,49)		
	378.217,93	465.018,99
	3.182.642,67	2.848.939,49

Das Treudhandvermögen beträgt in 2022 EUR 3.687.407,25 (Vorjahr: EUR 3.675.154,05).

Die Treudhandverbindlichkeiten betragen in 2022 EUR 3.687.407,25 (Vorjahr: EUR 3.675.154,05).

FLOSSBACH VON STORCH STIFTUNG, KÖLN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

	2022	2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Spenden		
a) Erhaltene Spenden	1.002.000,00	1.000,00
b) Ertrag aus Spendenverbrauch	0,00	698.237,91
c) davon noch nicht verwendete Spenden	<u>-649.118,85</u>	<u>0,00</u>
	352.881,15	699.237,91
2. Sonstige betriebliche Erträge	107,11	249.115,23
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-24.000,00	-24.000,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-4.535,28</u>	<u>-4.202,84</u>
	-28.535,28	-28.202,84
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-602.932,85	-720.609,36
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	47.382,21	49.563,77
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2.553,05</u>	<u>0,00</u>
7. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-228.544,61	249.104,71
8. Entnahmen aus Umschichtungsergebnissen	228.103,12	0,00
9. Einstellung in Umschichtungsergebnisse	<u>441,49</u>	<u>-249.104,71</u>
10. Ergebnisvortrag	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

TREUHANDVERMÖGEN
AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG, KÖLN
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.589.991,00	3.589.991,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	97.416,25	85.163,05
	<u>3.687.407,25</u>	<u>3.675.154,05</u>

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital		
Errichtungskapital	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Rücklagen		
Ergebnisrücklagen		
a) Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	94.602,10	83.110,90
b) Rücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO	<u>86.351,88</u>	<u>86.351,88</u>
	180.953,98	169.462,78
III. Umschichtungsergebnisse	<u>503.291,27</u>	<u>503.291,27</u>
	3.684.245,25	3.672.754,05
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	3.162,00	2.400,00
	<u>3.687.407,25</u>	<u>3.675.154,05</u>

TREUHANDVERMÖGEN

AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG, KÖLN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

	2022 EUR	2021 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	503.291,27
2. Zinserträge	85.285,14	72.400,00
3. Projektaufwand	-70.000,00	-95.000,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-3.793,94</u>	<u>-2.786,11</u>
5. Ergebnis nach Steuern	<u>11.491,20</u>	<u>477.905,16</u>
6. Jahresüberschuss	11.491,20	477.905,16
7. Entnahme aus den Ergebnisrücklagen	0,00	25.386,11
8. Einstellung in die Ergebnisrücklagen	-11.491,20	0,00
9. Einstellung in Umschichtungsergebnisse	<u>0,00</u>	<u>-503.291,27</u>
9. Ergebnisvortrag	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flossbach von Storch Stiftung, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Stiftungsvorstand für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand der Stiftung verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Stiftung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand der Stiftung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

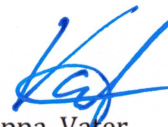
Bonn, den 31. Mai 2023

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmidt

Wirtschaftsprüfer



ppa. Vater

Wirtschaftsprüfer



Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Die Flossbach von Storch Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 15. September 2006 durch Herrn Dr. Bert Flossbach und Herrn Kurt von Storch gegründet. Sitz der Flossbach von Storch Stiftung ist Köln. Das Stiftungsgeschäft wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Bescheid vom 21. September 2006 genehmigt. Im April 2019 wurde von der Stiftungsbehörde die geänderte und erweiterte Satzungsfassung genehmigt. Damit wurden Strukturen und die Grundlage für eine nachhaltigere und erweiterte Zweckerfüllung geschaffen.

Ziel der Stiftung ist unter anderem die Prägung einer Anlagekultur durch die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung im Bereich Finanzen als Teil einer allgemeinen Wirtschafts- und Finanzbildung. Damit geht das Ziel der finanziellen Unabhängigkeit eines jeden Einzelnen einher, der in die Lage versetzt werden soll, eine eigenverantwortliche und unabhängige finanzielle Selbstabsicherung für die Zukunft vorzunehmen. Dadurch werden auch über die breite Bevölkerung hinweg die Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft unterstützt.

Zudem gehören zum Stiftungsziel die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung des Unternehmertums und die Vermittlung seiner Bedeutung.

Des Weiteren hat die Stiftung zum Ziel, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung, Wirtschaft und Finanzen.

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Flossbach von Storch Stiftung – in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke – folgende Projekte gefördert bzw. unterstützt:

Übersicht:

Projekte 2022	Auszahlungsbetrag	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
econo=me, bundesweiter Schülerwettbewerb Wirtschaft und Finanzen	184.702,85	0,00	184.702,85
Online-Seminare für Lehrkräfte und Referendarinnen und Referendare zur Finanziellen Allgemeinbildung und ihre unterrichtliche Einbindung (überwiegend auf Basis von stiftungseigenen Ressourcen)	159,19	0,00	159,19
OeBiX-Studie zum Stand der ökonomischen Bildung in Deutschland wissenschaftlich realisiert vom IÖB	53.835,50	82.843,00	136.678,50
Lehramts-Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an der Universität Siegen zum Erwerb einer dritten Lehrbefähigung	89.500,00	-89.500,00	0,00
Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland	13.338,80	0,00	13.338,80
Summe	341.536,34	-6.657,00	334.879,34



Für das Projekt des Lehramts-Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft an der Universität Siegen wurde für das 1. Förderjahr vom 01.12.2021 bis 30.11.2022 eine Förderung mit 89.500 EUR zugesagt, weshalb die Förderung bereits im Tätigkeitsbericht 2021 dargestellt wurde. Die Auszahlung der Mittel in Höhe von 89.500 erfolgte zeitversetzt im Januar 2022, weshalb bei einer zahlungsorientierten Darstellung der Förderprojekte in 2022 der Betrag von 89.500 EUR erneut dargestellt wurde. Daneben wurde im Jahr 2021 bereits für das 2. Förderjahr vom 01.12.2022 bis 30.11.2023 und das 3. Förderjahr vom 01.12.2023 bis 30.11.2024 eine Förderung von jeweils 87.000 EUR zugesagt. Für die Gesamtfördersumme von 263.500 EUR wurde bereits im Jahresabschluss 2021 aufwandswirksam eine Verbindlichkeit gebildet. Die Förderung für das 2. Förderjahr wurde in Höhe von 87.000 EUR im Mai 2023 ausgezahlt.

Förderprojekte 2022	Auszahlungsbetrag	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
Förderprojekt Zukunftstag der Initiative für wirtschaftliche Jugendbildung gGmbH, der Schülerinnen und Schülern an Schulen in vier verschiedenen Workshops wirtschaftliches Grundlagenwissen vermittelt	82.500,00	-82.500,00	0,00
Summe	82.500,00	-82.500,00	0,00

Mitgliedschaften 2022	Betrag in EUR
Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V.	10.000,00
Deutsche Gesellschaft für ökonomische Bildung DEGÖB	500,00
Bundesverband Deutscher Stiftungen (für 2021 und 2022)	540,00
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	1.000,00
Verein Kölner Stiftungen e. V.	30,00
Summe	12.070,00

Projektberichte:

econo=me Wettbewerb (www.econo-me.de)

Die Flossbach von Storch Stiftung hat den Wettbewerb econo=me initiiert, führt ihn operativ durch und vernetzt ihn mit strategischen Partnern, konkret mit dem Zeit Verlag und Zeit für die Schule als Medienpartner. Dem Institut für Ökonomische Bildung (IÖB) obliegt die didaktische Beratung. Ziel ist, Impulse zu geben, dass sich Jugendlichen Wirtschaftswissen zu einem aktuellen und relevanten Thema aneignen. Bundesweit können Schülergruppen ab der 7. Klasse aller Schulformen teilnehmen und online Beiträge einreichen. Die Bewertung erfolgt differenziert nach Sekundarstufe I und II. Die Themen sind bundesweit lehrplanrelevant, so dass der Wettbewerb in allen Schulformen im Rahmen des Regelunterrichts eingebunden werden kann. Einzureichen sind medial ansprechende Beiträge, wie Videos, Podcasts, Spiele, Webseiten o. ä. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Dieses Projekt läuft seit 2015 und war auch im Jahr 2022 ein wertvoller Baustein für die Wirtschafts- und Finanzbildung im deutschen Schulwesen.



Die 7. Runde des bundesweiten Schülerwettbewerbs für Wirtschaft und Finanzen ging im Juni 2022 zu Ende. Zehn Schülergruppen aus dem gesamten Bundesgebiet wurden für die besten Beiträge zu der Fragestellung „In welcher Wirtschaftswelt wollen wir leben?“ ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand am 31. Mai 2022 im Triangle, Ottoplatz 1, in Köln mit rund 70 Teilnehmenden statt.

Im August 2022 ist die achte Runde des econo=me Wettbewerbs gestartet. Die Aufgabenstellung 2022/23 lautet „Inflation – Was passiert, wenn das Geld an Wert verliert?“. Die Teilnehmendenzahlen konnten weiter gesteigert werden.

Lehrkräfteseminare (www.flossbachvonstorch-stiftung.de/seminar)

Aufgrund von konkreter Nachfrage hat die Flossbach von Storch Stiftung in Eigenleistung und mit Bordmitteln folgende Seminare konzipiert, organisiert und durchgeführt:

- 4x Impulsseminar für Lehrkräfte (60 Minuten, online, 14.09./22.09./15.11./7.12.2022)
- 2x Online-Sprechstunde für Schülerinnen und Schüler (45 Minuten, online, 07.12./20.12.2022)
- 3x Online-Seminar für Referendarinnen und Referendare (4 Stunden, 30.03./05.05./13.12.2022)
- Schülerseminar am Kreisgymnasium Heinsberg (28.10.2022)
- Schülerseminar für Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Rodenkirchen (14.11.2022)

OeBiX-Studie „Ökonomische Bildung in Deutschland“ (www.oebix-studie.de)

Die Ergebnisse der OeBiX-Studie wurden im Rahmen der Stiftungsarbeit weiter kommunikativ verbreitet und als Datenbasis genutzt.

Lehramts-Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an der Universität Siegen

(www.uni-siegen.de/zlb/studieninformationen/studiengaenge/wirtschaft.html?lang=de)

Seit dem Wintersemester 2021/2022 wird erstmalig ein Studium im Erweiterungsstudiengang Wirtschaft für das Lehramt an Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen angeboten, den die Flossbach von Storch Stiftung fördert. Im Studium des Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft werden vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Bereich der ökonomischen Bildung sowie die Befähigung, diese schulformspezifisch anzuwenden, vermittelt. Studierende sowie bereits ausgebildete Lehrkräfte erhalten damit gleichermaßen die Möglichkeit, in Verbindung mit einem grundständigen Lehramtsstudium eine zusätzliche, dritte Lehrbefähigung im Fach Wirtschaft zu erwerben. Dies verbessert die zukünftigen Einstiegsmöglichkeiten für angehende Lehrerinnen und Lehrer und bietet ausgebildeten Lehrkräften eine zusätzliche Qualifizierung im Bereich der ökonomischen Bildung. Aktuell sind 92 Studierende in dem Erweiterungsstudiengang immatrikuliert.

Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB, www.boeb.net)

Am 27. September 2022 fand der 1. Kongress vom Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland (BÖB) unter der Schirmherrschaft und Eröffnung der Bundeswirtschaftsministers Robert Habeck und Beiträgen der damaligen Kultusministerkonferenz-Präsidentin und schleswig-holsteinischen Bildungsministerin Karin Prien sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs aus dem Bundesbildungsministerium Dr. Jens Brandenburg statt. Rund 130 Mitglieder und Gäste aus Schule, Wissenschaft, Verbänden, Stiftungen und Wirtschaft diskutierten über die Relevanz von Ökonomischer Bildung für jeden Einzelnen und die Gesellschaft. Besonderes Augenmerk lag u. a. auf dem Thema einer Nationalen Strategie für Ökonomische Bildung in Anlehnung an die OECD-Empfehlung und der Neueinführung einer Nationalen Strategie für Finanzbildung in Österreich.



Flossbach von Storch
STIFTUNG

Das BÖB kommt damit seiner Aufgabe nach, der Ökonomischen Bildung eine Stimme zu geben und dafür die Politik auf Bundes- und Landesebene zu beraten, die Inhalte und Bedeutung der ökonomischen Bildung für Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu kommunizieren und Akteure in diesem Bereich zu vernetzen. Neben dem Mitgliedsbeitrag von 10.000,00 EUR wurde eine Spende zur Förderung des 1. BÖB Kongresses gezahlt.

Zukunftstag (www.zukunftstag.org)

Als Förderprojekt unterstützt die Flossbach von Storch Stiftung den Zukunftstag, der 2018 von jungen Social Entrepreneurs der Initiative für wirtschaftliche Jugendbildung gGmbH ins Leben gerufen wurde. Der Zukunftstag ist ein Workshoptag für Oberstufen, bei dem in vier verschiedenen Workshops Grundlagenwissen in den Bereichen Steuern, erste eigene Wohnung, Krankenkasse und Finanzen vermittelt wird. Der Zukunftstag findet bundesweit für die Schulen und Schülerinnen und Schüler kostenlos an allen Schulformen statt.

Mitgliedschaften

Die Flossbach von Storch Stiftung ist Mitglied im Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (siehe oben), in der wissenschaftlichen Vereinigung „Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung“ (DEGÖB), im Bundesverband Deutscher Stiftungen, im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sowie im Verein Kölner Stiftungen e. V. Im Fokus stehen dabei der fachliche Austausch, Vernetzung und die Förderung guter Stiftungspraxis.

Köln, den 30. Mai 2023

Verena von Hugo
Vorstandsvorsitzende

Peter Daubenbüchel
Vorstand

**Tätigkeitsbericht
der Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung
für das Jahr 2022**

Die Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 25. Oktober 2007 durch Herrn Dr. Bert Flossbach und Herrn Kurt von Storch gegründet gemäß der im Testament von Frau Amelie Kind vom 28. März 2007 angeordneten Übertragung eines Vermächnisses auf die Stiftungsträgerin, die Flossbach von Storch Stiftung, mit der Auflage, eine unselbstständige Stiftung unter dem Namen AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG zu errichten und zu unterhalten. Sitz der Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung ist Köln.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung und die Jugendhilfe, insbesondere die Förderung von begabten Kindern und Heranwachsenden mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen, im In- und Ausland.

Übersicht:

Die im Dezember 2021 ausgeschütteten Förderbeträge, die durch die Begünstigten im Jahr 2022 verwendet wurden, beliefen sich auf:

Projekte	Betrag in EUR
Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie	20.000
Boxclub S. C. Colonia 06 Köln e. V.	15.000
Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Mobile Küche“	10.000
Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds	10.000
Rheinische Musikschule	20.000
Förderung	75.000

Die im Dezember 2022 ausgeschütteten Förderbeträge, die durch die Begünstigten im Jahr 2023 verwendet werden, beliefen sich auf:

Projekte	Betrag in EUR
Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie	12.000
Boxclub S. C. Colonia 06 Köln e. V.	15.000
Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Mobile Küche“	8.000
Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds	10.000
Rheinische Musikschule	25.000
Förderung	70.000

Projektberichte für das Jahr 2022:

Die Begünstigten haben die im Dezember 2021 ausgeschütteten und im Jahr 2022 verwendeten Förderbeträge in Höhe von insgesamt 75.000 EUR wie folgt verwendet:

Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie (mit 20.000 EUR gefördert)

Über 2.000 Schülerinnen und Schüler haben sich beworben und konnten aus 82 Kursen auswählen mit einem Erst- und vier Zweitwünschen. Jeder Kurs wurde mit 16 Teilnehmenden und zwei Leitenden geplant und durchgeführt. Schließlich haben rund 800 Schüler in Präsenz und an Online-Kursen teilgenommen. Weitere Schüler haben an dem Partnerprogramm von Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft e.V. (JGW) teilgenommen. In Summe über

1.000 Schüler im Rahmen von sechs „regulären“ Akademien, einer sozialwissenschaftlichen Deutsche Schüler Akademie (DSA) unter dem Oberthema „Europa“ sowie einer DSA zum Thema „China“. Gemäß Feedback empfanden die Teilnehmenden als besonders bereichernd „die offene Gestaltung der Kursthemen, das selbstständige Forschen und die Diskussion mit Kursleitungen auf Augenhöhe. Sie schätzten ebenso das hohe Niveau in der Kursarbeit, die schnelle Auffassungsgabe und Motivation der Kursteilnehmenden und die anspruchsvollen Gespräche – bei gleichzeitig fehlendem Leistungsdruck“. Die Spende von 20.000 EUR wurde vollständig verwendet.

Boxclub S. C. Colonia 06 (mit 15.000 EUR gefördert)

Der Boxclub hat die Spende von 15.000 EUR vollständig verwendet für folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- Ausrichtung der IDJM (= Internationale Deutsche Jugendmeisterschaft U18) in Köln 16.-19.11.2022 (8.265 EUR)
- Kinderweihnachtsfeier I für die Kleinsten (zwischen 8-13 Jahren) mit Eltern im Trainingscenter (ca. 1.200 EUR für ein Anzahl von ca. 70 Kindern)
- Weihnachtsfeier II – für die älteren Kinder & Jugendlichen im Kölner Zoo (zwischen 13-18 Jahren) mit einer Urkunde und einem kleinen Pokal für ihre Leistungen im vergangenen Jahr, mal Lob, mal „Ermahnung“ (ca. 5.000 EUR für insgesamt etwa 90-100 Gäste, Trainer und Ehrenamtliche).
- Shirts & Hoodies-Aktion für die Kids und Jugendlichen für das Training im Winter (ca. 4.200 EUR)
- Fahrtkosten, Teilnahmegebühren und Unterkunft für erfolgreiche Nachwuchssportler, die oft an den Wochenenden mit ihren Trainern im Vereinsbus in verschiedenen Regionen Deutschlands und teilweise im Ausland unterwegs sind, u. a. Polen, Spanien (ca. 2.500 EUR).
- Sonderaktion „Flüchtlingskinder“: Im vergangenen Jahr wurden 16 Kinder von geflüchteten Familien im Verein aufgenommen – viele aus der Ukraine – und ihnen den Mitgliedsbeitrag erlassen und sie mit Sportmaterial (Boxhandschuhe, Bandagen, Springseile) ausgerüstet. (ca. 200 EUR pro Kopf, insgesamt 3.200 EUR)

Die Gesamtaufwendungen des Vereins liegen nach diesen Schilderungen bei 24.365 EUR. Die Amelie Kind Stiftung begrüßt, dass der Verein offenbar nicht allein von ihren Spenden „abhängig“ ist.

Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Mobile Küche“ (mit 10.000 EUR gefördert)

Die Anzahl der regelmäßigen Besucher*innen ist seit Bestehen der „mobilen Küche“ ununterbrochen hoch. Die „mobile Küche“ ist vor allem für Kinder eine feste Anlaufstelle. Es geht um Essen und Trinken, um miteinander ins Gespräch zu kommen, Antworten auf offene Fragen zu finden, Handlungsstrategien zu entwickeln und über weitere Hilfs-, Freizeit- oder sonstige Angebote des Kinder- und Jugendzentrums bzw. andere Institutionen informiert zu werden. Ein Schwerpunkt der mobilen aufsuchenden Arbeit lag auch in der Lotsenfunktion in passgenaue Hilfsmaßnahmen.

Die Mittel der Amelie Kind Stiftung wurden anteilig von März bis August 2022 verwendet. Von August 2022 bis April 2023 wird das Projekt über Mittel vom LVR gefördert, so dass noch Restmittel (ca. 2.000 EUR) der Amelie Kind Stiftung vorhanden sind. Diese werden ab Mai 2023 verwendet. Für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.12.2023 fördert die Amelie Kind Stiftung die Mobile Küche mit 8.000 EUR.

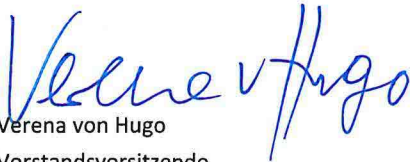
Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds (mit 10.000 EUR gefördert)

Drei Kriterien sind ausschlaggebend für eine Förderung: Leistung, Bedürftigkeit und Würdigkeit. Der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds vergibt Zuschüsse zu den Ausbildungskosten, keine Vollstipendien. Über die Höhe der konkreten Zuschüsse wird nach Möglichkeit individuell entschieden. Ein typisches Studienstipendium hat eine Höhe von 3.600 EUR pro Jahr. Mit der Förderung der Amelie Kind Stiftung werden drei Stipendiaten unterstützt. Insgesamt hat der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds 106 Studienstipendien und 17 Schulstipendien bewilligt.

Rheinische Musikschule (mit 20.000 EUR gefördert)

Am 1. März 2022 haben 80 Jugendliche der Rheinischen Musikschule Köln an dem „New York Wind Band Festival 2022“ mit anschließendem Auftritt in der Carnegie Hall New York teilgenommen. Die Jury zeichnete den Beitrag des Symphonischen Jugendblasorchesters (SJBO) unter Leitung von Michael Rosinus mit Gold aus. Die Jugendlichen machten die wertvolle Erfahrung, wie wichtig anstrengende und sorgfältige Probenarbeit, aber auch der Zusammenhalt für den gemeinsamen Erfolg sind. Die Spende der Amelie Kind Stiftung hat – neben anderen – die Reise finanziell möglich gemacht.

Köln, den 30. Mai 2023



Verena von Hugo

Vorstandsvorsitzende

Flossbach von Storch Stiftung



Peter Daubenbüchel

Vorstand

Flossbach von Storch Stiftung

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Stiftungsname	Flossbach von Storch Stiftung
Rechtsform	<p>Es handelt sich um eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.</p> <p>Die Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, Köln, treuhänderisch. Sie ist als Stiftungsträgerin zuständig für die Vergabe der Stiftungsmittel und die Abwicklung der Fördermaßnahmen.</p>
Errichtung	<p>Die Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 15. September 2006 errichtet.</p> <p>Die Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte mit Urkunde vom 31. September 2006.</p>
Sitz	Köln
Satzung	Gültig ist die Satzung in der Fassung vom 18. März 2019.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

Stiftungszweck

Die Aufgaben der Stiftung sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Förderung:

- (a) der Prägung einer Anlagekultur durch die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung im Bereich Finanzen als Teil einer allgemeinen Wirtschafts- und Finanzbildung, mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit eines jeden Einzelnen, der in die Lage versetzt werden soll, eine eigenverantwortliche und unabhängige finanzielle Selbstabsicherung für die Zukunft vorzunehmen, um dadurch über die breite Bevölkerung hinweg die Sicherheit und Stabilität in der Gesellschaft zu unterstützen,
- (b) der Bildung, Erziehung und wissenschaftlichen Forschung bezüglich Unternehmertum, der Vermittlung seiner Bedeutung, Rolle sowie Chancen und Risiken von Gründungen – mit Schwerpunkt auf die Finanzbranche (ohne Vornahme einer individuellen Existenzgründungsberatung),
- (c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung, Wirtschaft und Finanzen.

Stiftungskapital

EUR 2.100.000,00

Das Stiftungskapital setzt sich aus einem Errichtungskapital von EUR 100.000,00 und einem Zustiftungskapital von EUR 2.000.000,00 zusammen. Die Zustiftungen erfolgten im Jahre 2019.

Vorstand

Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder im Berichtsjahr sind:

- Frau Vera von Hugo (Vorsitzende)
- Herr Peter Daubenbüchel

Kuratorium

Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist das Kuratorium grds. einzubinden. Das Kuratorium bildet Ausschüsse aus seiner Mitte heraus.

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder im Berichtsjahr sind:

- Herr Kurt von Storch (Vorsitzender)
- Herr Dr. Bert Flossbach (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Klaus Kühn
- Herr Prof. Dr. Thomas Mayer

Vorjahresabschluss

In der Kuratoriumssitzung vom 23. Juni 2022 ist:

- (1) der von dem Vorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgelegt und festgestellt worden;
- (2) dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 Entlastung erteilt worden.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird unter der Steuernummer 214/5855/1758 beim Finanzamt Köln-Altstadt geführt.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist sie demnach von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Ordnungsmäßigkeit der Satzung vom 30. Juli 2019 wurde mit Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO bestätigt

Steuerliche Ergebnisentwicklung
zum 31. Dezember 2022
Flossbach von Storch Stiftung

EUR

1. Überleitung auf steuerliches Jahresergebnis 2022

Handelsrechtliches Jahresergebnis 2022		-228.544,61
<u>abzgl.</u>		
Handelsrechtliche Zuführung Sonderposten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel"		<u>649.118,85</u>
Steuerliches Jahresergebnis 2022		420.574,24
<u>abzgl.</u>		
Zuführung zur freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO laut Steuerbilanz		-113.882,41
<u>zzgl.</u>		
Steuerlich irrelevanter Verlust aus Vermögensumschichtung	-228.544,61	
Steuerlich irrelevanter Gewinn aus Vermögensumschichtung	<u>0,00</u>	<u>228.544,61</u>
Steuerlicher Ergebnisvortrag		535.236,44
<u>zzgl.</u>		
Steuerlicher Ergebnisvortrag aus 2021		<u>-134.646,57</u>
Steuerlicher Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2022		<u><u>400.589,87</u></u>

2. Entwicklung freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Stand 1. Januar 2022		180.014,64
Zuführung zum 31. Dezember 2022		<u>113.882,41</u>
Stand 31. Dezember 2022		<u><u>293.897,05</u></u>

3. Zusammensetzung steuerrechtliche Ergebnisrücklagen

Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		293.897,05
Vermögensrücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO		<u>4.665,31</u>
Stand 31. Dezember 2022		<u><u>298.562,36</u></u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.